

## **BaFin-Konsultation 13/2021 – Entwurf einer BaFin-Richtlinie für nachhaltige Investmentvermögen**

### **- Änderungsvorschläge -**

Als einer der weltweit führenden Anbieter von Erneuerbaren Energien steht RWE wie kaum ein anderes Unternehmen für die Transformation der Wirtschaft auf dem Weg zur Klimaneutralität. Daher unterstützen wir ausdrücklich den European Green Deal und das Thema nachhaltige Investitionen steht für uns im Zentrum der Aufmerksamkeit. Gerne werden wir daher die Möglichkeit wahrnehmen, uns an der Konsultation zur künftigen „Richtlinie für nachhaltige Investmentvermögen“ zu beteiligen.

Wir unterstützen die Zielsetzung der BaFin-Richtlinie, ein sogenanntes „Greenwashing“ beim Angebot von nachhaltigen Investmentprodukten zu vermeiden. Allerdings wird derzeit auch auf der EU-Ebene an einheitlichen Vorgaben zur Klassifizierung von nachhaltigen Investmentvermögen gearbeitet, um genau dieses „Greenwashing“ zu verhindern. Daher sollte dieses Ziel im gegebenen EU-Rechtsrahmen der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungs- bzw. Berichtspflichten verwirklicht werden, der sich aus der Verordnung (EU) 2019/2088 („SFDR“) sowie aus der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomie“) ergibt. Um eine Fragmentierung im EU-Binnenmarkt zu vermeiden, sollte auch dieser EU-Rechtsrahmen maßgebend für die vorliegende BaFin-Richtlinie sein. Vielmehr gilt es, nationale Alleingänge zu vermeiden und konstruktiv auf der EU-Ebene auf eine harmonisierte Regelung hinzuwirken.

Laut den Erwägungsgründen 11 und 14 der Taxonomie und dem Erwägungsgrund 9 der SFDR sollen die nachhaltigkeitsbezogenen Berichts- und Offenlegungspflichten sicherstellen, dass durch EU-weit einheitliche Maßgaben ein funktionierender EU-Binnenmarkt entstehen kann. Divergierende nationale Maßnahmen und Ansätze - wie die BaFin-Richtlinie - können erhebliche Wettbewerbsverzerrungen im EU-Binnenmarkt verursachen, zu einer weiteren Fragmentierung des Marktes führen, die Vergleiche zwischen verschiedenen Finanzprodukten erschweren und Endanleger verunsichern. Ganz konkret würden die vorgeschlagenen Ausschlusskriterien in Ziff. III.1 der BaFin-Richtlinie betroffene Unternehmen stigmatisieren und deren Transformationsbemühungen gegenüber europäischen Mitbewerbern erheblich benachteiligen, vor allem, weil ihnen die dafür erforderliche Finanzierung verwehrt werden könnte.

Daher unterstützen wir ausdrücklich die EU-Initiative, Mindestkriterien für Nachhaltigkeit oder eine Kombination von Kriterien für Finanzprodukte nach Artikel 8 der SFDR vorzuschlagen, damit ein Mindestmaß an Nachhaltigkeitsleistung solcher Produkte gewährleistet ist, um eine harmonisierte Anwendung der Verordnung weiter voranzubringen, und zwar im

Rahmen der Mitteilung der Europäischen Kommission „Strategie zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft der EU“.

Bis zum Erlass dieser EU-weiten Regelungen sollte die BaFin auf die Festlegung nationaler Regeln verzichten. Mindestens sollte sich der Vorschlag der BaFin maßgeblich am gegebenen EU-Rechtsrahmens orientieren, um die o. g. erheblichen Nachteile für den EU-Binnenmarkt, Anleger und betroffenen Unternehmen zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir die folgenden Änderungen vor:

- Zur Bestimmung von Investitionen in nachhaltige Vermögensgegenstände (Ziff. III, Arabisch 1) schlägt die Richtlinie grundsätzlich die Einbeziehung von positiven Eigenschaften vor. Wir plädieren hierbei ausdrücklich dafür, in Anlehnung an den Ansatz der Taxonomie, **auch die Investitionsausgaben (CapEx) als Kennzahlen in die Bewertung einbeziehen** zu können. Eine reine Ausrichtung auf aktuelle Umsätze (bzw. aus dem Vorjahr) ist aus unserer Sicht nicht genügend zukunftsorientiert. Der Umsatz als rein statische Metrik sagt wenig über die Transformationsziele und -Maßnahmen eines Unternehmens aus und bestraft Unternehmen für ihre Investitionen in der Vergangenheit. Die CapEx der zugrundeliegenden Emittenten sind die geeignetsten Kennzahlen für konkrete, zukunftsgerichtete Transformationsmaßnahmen und damit Teil einer nachhaltigen Anlagestrategie.
- Für die Bewertung der Vermögensgegenstände (Ziff. III, Arabisch 1) schlägt die BaFin-Richtlinie zusätzlich die Festlegung von negativen Ausschlusskriterien (z. B. nicht mehr als 10 Prozent aus der Energiegewinnung aus fossilen Brennstoffen) vor. Hier möchten wir darauf hinweisen, dass die Taxonomie mit den „Do-not-significant-harm“ (DSH)-Kriterien bereits über eine etablierte Methodik zum Ausschluss möglicher Beeinträchtigungen verfügt. **Zusätzliche negative Ausschlusskriterien sollten aus der Richtlinie gestrichen werden**, denn diese würden auf dem gesetzlichen Wege eine negative Stigmatisierung der entsprechenden Unternehmen nach sich ziehen und damit die Finanzierung sowie die nachgelagerte Transformation dieser Unternehmen gefährden.
- Wir begrüßen, dass sog. Grüne Anleihen (Green Bonds) zu den nachhaltigen Vermögensgegenständen gezählt werden (Ziff. III, Arabisch 1). Es ist unser Verständnis, dass die o.g. negativen Ausschlusskriterien hier keine Anwendung finden. Wir stimmen zu, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaften in den Anlagebedingungen verbindlich regeln müssen, nach welchem Standard die Green Bonds aufgelegt werden. Es bestehen hierfür allgemein anerkannte europäische / internationale Standards und die Europäische Kommission hat jüngst einen Legislativvorschlag für einen Standard für europäische grüne Anleihen angenommen (Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische grüne Anleihen (COM(2021) 391 final vom 6.7.2021). Es ist somit sachgerecht, dass die BaFin somit nicht weitere inhaltliche Anforderungen auf nationaler Ebene aufstellt. Allerdings besteht u. E. die

Gefahr, dass Kapitalanlagegesellschaften und Anleger die BaFin-Richtlinie dahingehend missverstehen, dass die o.g. negativen Ausschlusskriterien auch für Grüne Anleihen gelten könnten. **Wir schlagen daher vor, dies klarzustellen, so dass für Grüne Anleihen die Compliance mit europäisch / international anerkannten Standards bzw. EU-Rechtsvorschriften ausreicht.**

\*\*\*